Allgemeine vorvertragliche Informationen für den im Fernabsatz abzuschließenden Vertrag über die Nutzung von Wero

1. Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters

ING-DiBa AG
Theodor-Heuss-Allee 2
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 50 50 90 69, E-Mail: vertrag@ing.de
Internetadresse: www.ing.de
(nachfolgend „ING“)

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ING-DiBa AG

Vorstand: Lars Stoy (Vorsitzender), Michael Clijdesdale, Eddy Henning, Nikolaus Maximilian Linaric, Dr. Ralph Müller, Nurten Spitzer-Erdogan

3. Hauptgeschäftstätigkeit der ING-DiBa AG

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Die ING-DiBa AG wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

7. Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit des Vertrags besteht nicht.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der ING gilt deutsches Recht. Die ING legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

9. Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen und der vorvertraglichen Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger fordern.

10. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

11. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes

Wero ist eine internetbasierte Zahlungsanwendung für bargeldlose Echtzeit-Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Sie wird technisch von der EPI Company SE (nachfolgend „EPI“) mit Sitz in Brüssel, Belgien betrieben. Registrierte Wero-Teilnehmer können unter Einsatz eines elektronischen Zahlungsinstruments auf ihren mobilen Endgeräten Zahlungen vornehmen. Die ING als Zahlungsdienstleister ermöglicht ihren Kunden die Nutzung der Wero-Zahlungsanwendung in der ING App. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde mit der ING einen Girokontovertrag geschlossen hat, über einen Zugang zum Internetbanking verfügt und die ING App auf seinem mobilen Endgerät installiert hat. Ein von der ING für den Kunden geführtes Girokonto muss für die Wero-Zahlungsanwendung hinterlegt sein. Der Kunde kann mit Wero in Echtzeit Geldbeträge in Euro an andere Wero-Teilnehmer überweisen (Wero-Funktionen „Geld senden“ und „Geld senden auf Anforderung“), empfangen (Wero-Funktion „Geld empfangen“) oder anfordern (Wero-Funktion „Geld anfordern“). Soweit verfügbar, können Kunden Wero für bargeldlose Zahlungen am „Point of Sale“ im stationären Einzelhandel (Wero-Funktion „POS“) und für elektronische Zahlungsvorgänge im Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen nutzen (Wero-Funktionen „E-Commerce“ und „M-Commerce“), soweit diese Unternehmen Wero-Zahlungen akzeptieren.

12. Information über Zustimmungsfiktion

Es besteht eine Vereinbarung i. S. d. § 675g Abs. 2 BGB, wonach die Zustimmung des Kunden zu einer von der ING veranlassten Vertragsänderung ausnahmsweise als erteilt gilt, wenn dieser der ING seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat und das Änderungsangebot der ING nach Maßgabe von Nummer 2 Absätze 2.3 bis 2.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen.

13. Recht zum Widerruf

Dem Kunden steht ein Recht zum Widerruf seiner auf Abschluss der Vereinbarungen über Wero-Zahlungen gerichteten Vertragserklärung zu. Die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung.

14. Geltung der vorvertraglichen Informationen

Die vorvertraglichen Informationen zu den Vereinbarungen über Wero-Zahlungen gelten bis auf weiteres.

Nutzungsbedingungen für Wero

Für die Nutzung von Wero und der Wero-Funktionen gelten diese Nutzungsbedingungen.

1. Wero-Funktionen

1) Wero bietet Kunden die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und unter Einsatz ihres mobilen Endgeräts und der ING App die nachfolgenden Funktionen (nachfolgend „Wero-Funktionen“) zu nutzen:

a) Zahlungen von Wero-Teilnehmer zu Wero-Teilnehmer (nachfolgend „P2P-Zahlungen“)
- Überweisung von Geldbeträgen in Euro per Echtzeitüberweisung an andere Wero-Teilnehmer (Wero-Funktion „Geld senden“).
- Empfang von Geldbeträgen in Euro von anderen Wero-Teilnehmern per Echtzeitüberweisung (Wero-Funktion „Geld empfangen“).
- auf Anfrage anderer Wero-Teilnehmer Echtzeitüberweisungsaufträge in Euro erteilen (Wero-Funktion „Geld senden auf Anforderung“)
- Anforderung von Geldbeträgen in Euro von anderen Wero-Teilnehmern per Echtzeitüberweisung (Wero-Funktion „Geld anfordern“).

b) Bargeldlose Zahlungen an Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die Zahlungen im stationären Einzelhandel am „Point of Sale“ („POS“) im Rahmen des Wero-Zahlungssystems anbieten (Wero-Funktion „POS“).

c) Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Internet („E-Commerce“) sowie in mobilen Händler-Anwendungen oder -Webseiten („M-Commerce“), soweit diese Wero akzeptieren (Wero-Funktion „Online-Handel“).

2) Einzelne Wero-Funktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die Wero-Funktionen werden fortlaufend ausgebaut. Auch behält die ING sich vor, den Funktionsumfang von Wero für Inhaber eines Girokonto Junior zu beschränken.

3) Bei Nutzung der Wero-Funktionen „Geld senden“, „Geld senden auf Anforderung“ und „Online-Handel“ gelten die jeweils mit dem Kunden vereinbarten Verfügungslimits.

4) Bei Nutzung der Wero-Funktion „Geld anfordern“ von anderen Wero-Teilnehmern gelten etwaige Begrenzungen des Zahlungsdienstleisters des anderen Wero-Teilnehmers.

5) Die Wero-Funktionen „Geld senden“ und „Geld anfordern“ können mittels Angabe der Mobilfunknummer des anderen Wero-Teilnehmers oder eines anderen stellvertretenden Merkmals zur eindeutigen Nutzerkennung eines Wero-Teilnehmers genutzt werden (z. B. E-Mail-Adresse oder QR-Code). Der Kunde kann die vorgenannten Wero-Funktionen mit einer Textnachricht versehen.

6) Die Wero-Funktionen sind ausschließlich für eine private nichtgeschäftliche Nutzung durch Verbraucher bestimmt. Die anderen Wero-Teilnehmer im Sinne dieser Nutzungsbedingungen können Verbraucher oder Unternehmer sein.

2. Wero-Aktivierung und Nutzungsvoraussetzungen

1) Der Vertrag über die Nutzung von Wero nach diesen Nutzungsbedingungen kommt durch Angebot der ING und die Annahme des Kunden zustande. Das Angebot der ING liegt in der Bereitstellung von Wero in der ING App. Die Annahme des Kunden erfolgt durch Akzeptanz der Nutzungsbedingungen für Wero und durch die Aktivierung von Wero. Die Annahme bedarf bei Inhabern eines Girokonto Junior der Einwilligung der Sorgeberechtigten.

2) Voraussetzung für die Nutzung der Wero-Funktionen ist die Aktivierung von Wero durch den Kunden in der ING App auf seinem mobilen Endgerät. Der Kunde verknüpft dabei die Mobilfunknummer seines mobilen Endgeräts oder seine E-Mail-Adresse mit einem oder mehreren Girokonten (nachfolgend „Aktivierung“).

3) Mit der Aktivierung kann der Kunde seine Mobilfunknummer, seine E-Mail-Adresse oder einen QR-Code als Nutzerkennung (nachfolgend „Wero-Nutzerkennung“) bestimmen. Mit der Wero-Nutzerkennung ist die IBAN des vom Kunden für Wero genutzten Girokontos verknüpft und wird für die Ausführung der Wero-Zahlungen verwendet. Für die Bestimmung des Zahlungsempfängers bei P2P-Zahlungen muss der Kunde dessen Wero-Nutzerkennung angeben.

4) Hat der Kunde mehrere Girokonten bei der ING, wählt er aus, welche Girokonten für die Nutzung der Wero-Funktionen verwendet werden sollen.

5) Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktionen „Geld senden“ und Geld empfangen“ kann der Kunde prüfen, welche Kontakte im Telefonbuch auf seinem mobilen Endgerät bereits Wero-Teilnehmer sind. Diese Prüfung erfolgt durch ein technisches Verfahren auf Basis von mathematischen Funktionen (sog. Hash-werte); eine Speicherung von Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen durch die ING oder Dritte erfolgt dabei nicht. Für den Zugriff der ING App auf die Kontakte im Telefonbuch des mobilen Endgeräts ist die Einwilligung des Kunden erforderlich.

3. Dienstleistungen der ING bei P2P-Zahlungen

Im Zusammenhang mit P2P-Zahlungen zwischen Wero-Teilnehmern erbringt die ING die nachfolgenden Dienstleistungen:
- Bereitstellung der Wero-Funktionen in der ING App
- Suchdienst für Wero-Nutzerkennungen
- Ausführung von Echtzeitüberweisungsaufträgen (Wero-Funktionen „Geld senden“ und „Geld senden auf Anforderung“)
- Empfang von Echtzeitüberweisungen anderer Wero-Teilnehmer und Gutschrift auf dem Girokonto des Kunden (Wero-Funktion „Geld empfangen“)
- Anforderung von Geldbeträgen von anderen Wero-Teilnehmern (Wero-Funktion „Geld anfordern“)

3.1. Suchdienst für Wero-Nutzerkennungen

1) Im Rahmen der Nutzung der Wero-Funktion P2P-Zahlung kann der Kunde zur Auswahl eines anderen Wero-Teilnehmers der ING die Wero-Nutzerkennung des anderen Wero-Teilnehmers durch Eingabe der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse mitteilen. Diese Wero-Nutzerkennung gleicht die ING mit dem dieser Wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden den Namen des anderen Wero-Teilnehmers an (nachfolgend „Suchdienst für Wero-Nutzerkennungen“).

2) Ein darüberhinausgehender Abgleich zwischen dem Namen des im Telefonbuch des mobilen Endgeräts des Kunden gespeicherten Kontakts und dem Namen des anderen Wero-Teilnehmers (z.B. des Zahlungsempfängers) erfolgt nicht. Der Kunde hat sich daher vor Durchführung einer Wero P2P-Zahlung hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der im Telefonbuch auf seinem mobilen Endgerät gespeicherten Kontakte (Mobilfunknummer und Name) zu vergewissern.

3) Soweit verfügbar, kann die Auswahl des anderen Wero-Teilnehmers auch durch ein Scannen eines QR-Codes mit der Kamera des mobilen Endgeräts des Kunden erfolgen.

3.2. Auftragserteilung für die Wero-Funktion „Geld senden“
1) Bei Nutzung der Wero-Funktion „Geld senden“ erfolgt die Auswahl des Zahlungsempfängers der Echtzeitüberweisung durch den Kunden als Zahler anhand einer der folgenden Optionen:

- Auswahl mittels Mobilfunknummer (oder E-Mail-Adresse) eines im Telefonbuch auf dem mobilen Endgerät des Kunden gespeicherten Kontakts. Dabei wird dem Kunden in der ING App angezeigt, welcher seiner Kontakte bereits Wero-Teilnehmer ist.
- Eingabe einer nicht eingespeicherten Telefonnummer oder E-Mail Adresse.
- Scannen eines QR-Codes (soweit verfügbar)

2) Bei Nutzung der Wero-Funktion „Geld senden“ erteilt der Kunde der ING einen Auftrag zur Ausführung einer Echtzeitüberweisung. Dabei wird dem Kunden der Name des Zahlungsempfängers und der Überweisungsbetrag angezeigt.

3) Der Kunde ist verpflichtet vor der Autorisierung die Übereinstimmung der angezeigten Auftragsdaten mit dem ihm bekannten Namen des Zahlungsempfängers, dessen Wero-Nutzerkennung und des Überweisungsbetrags zu prüfen. Bei etwaigen Unstimmigkeiten bricht der Kunde den Zahlungsvorgang ab.

4) Der Kunde muss seinen Echtzeitüberweisungsauftrag autorisieren. Auf Anforderung hat er hierzu die für die ING App vereinbarten Authentifizierungselemente nach Maßgabe der Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking zu verwenden. Die ING führt die Echtzeitüberweisung anhand der vom Kunden ausgewählten Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse oder des eingescannten QR-Codes auf das mit dieser Wero-Nutzerkennung verknüpfte Konto aus. Hat der Kunde mehrere Girokonten mit Wero verknüpft, wählt er vor der Autorisierung das Girokonto aus, das er für die konkrete Echtzeitüberweisung nutzen möchte. Es gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

5) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die ING, eine Echtzeitüberweisung in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrages zugunsten des Kontos des Zahlungsempfängers auszuführen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die ING die für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft, verarbeitet, übermittelt und speichert.

6) Mit der Autorisierung geht der Echtzeitüberweisungsauftrag der ING zu und wird dadurch wirksam. Der Zugang des Auftrags kann ganztägig an allen Kalendertagen erfolgen. Die ING bestätigt dem Kunden in der ING App den Zugang des Überweisungsauftrags.

7) Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags für die Echtzeitüberweisung bei der ING kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen.

3.3. Prüfung, Ausführung und Ablehnung von Aufträgen für die Wero-Funktion „Geld senden“
1) Die ING prüft den Auftrag vor dessen Ausführung unverzüglich nach dessen Zugang.

2) Bei der Prüfung wird kontrolliert, ob

- der Auftrag fehlerhaft ist und
- die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr erfüllt sind, und insbesondere eine wirksame Autorisierung vorliegt und ein zur Ausführung der Echtzeitüberweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder eine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung [Dispokredit] vereinbart ist (Ausführungsbedingungen).

3) Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die ING die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ING den Kunden unverzüglich unterrichten.

4) Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die ING den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der IBAN aus, die mittels des Suchdienstes für Wero-Nutzerkennungen bzw. per QR-Code-Scan ermittelt wurde, in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrages.

5) Die Echtzeitüberweisung wird innerhalb von Sekunden ausgeführt.

6) Der Kunde kann die ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge in der ING App einsehen.

3.4. Auftragserteilung für die Wero-Funktionen „Geld anfordern“ und „Geld senden auf Anforderung“
1) Der Kunde kann von anderen registrierten Wero-Teilnehmern Geldbeträge anfordern. Der Kunde wählt hierfür in der ING App die Funktion „Geld anfordern“ aus und nutzt eine der folgenden Optionen zur Übermittlung der Zahlungsanforderung an den anderen Wero-Teilnehmer:

- Auswahl einer im Telefonbuch auf seinem mobilen Endgerät gespeicherten Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse. Dabei wird dem Kunden in der ING App angezeigt, welche der in seinem Telefonbuch gespeicherten Kontakte bereits für Wero registriert sind.
- Eingabe einer noch nicht eingespeicherten Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
- Scannen eines QR-Codes.

2) Der Kunde bestimmt den anzufordernden Geldbetrag und kann eine dazugehörige Nachricht an den anderen Wero-Teilnehmer verfassen. Hat der Kunde mehrere Girokonten mit Wero verknüpft, bestimmt er das Girokonto, auf das die angeforderte Überweisung gutgeschrieben werden soll. Nach Auslösen der Anforderung wird dem anderen Wero-Teilnehmer eine Benachrichtigung auf dessen mobilen Endgerät mit der Anforderung des Kunden übermittelt.

3) Der andere Wero-Teilnehmer kann die Anforderung bestätigen und einen entsprechenden Zahlungsauftrag zur Überweisung des ausgewählten Geldbetrages in Echtzeit auf das Girokonto des Kunden auslösen.

4) Nach Bestätigung der Anforderung wird dem Kunden eine Push-Benachrichtigung auf sein mobiles Endgerät übersandt und der Kunde wird über die veranlasste Echtzeitüberweisung informiert. Voraussetzung für den Erhalt von Push-Benachrichtigungen ist die vorherige Aktivierung in der ING App.

5) Alternativ kann der andere Wero-Teilnehmer die Anforderung unter optionaler Angabe einer Nachricht ablehnen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine Push-Benachrichtigung auf sein mobiles Endgerät über die Ablehnung und ggf. die dazugehörige Nachricht.

6) Anforderungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen bestätigt werden, werden automatisch abgelehnt. Hierüber wird der Kunde ebenfalls durch eine Push-Benachrichtigung informiert.

7) Andere Wero-Teilnehmer können, entsprechend der vorstehenden Regelungen, Geldbeträge vom Kunden anfordern (Wero-Funktion „Geld senden auf Anforderung“). Die Ausführung der Echtzeitüberweisung erfolgt nach den Regelungen in Nummer 3.2 und Nummer 3.3 dieser Nutzungsbedingungen mit der Ausnahme der Auswahl des vom anfordernden Wero-Teilnehmer bereits festgelegten Überweisungsbetrages.

4. Zahlungen im Online-Handel

4.1. Geltungsbereich
1) Der Kunde kann die Wero-Funktion „Online-Handel“ für elektronische Zahlungsvorgänge im Internet sowie in mobilen Händler-Anwendungen oder -Webseiten bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen nutzen, die Wero akzeptieren. Die Nutzung erfolgt über die ING App auf dem mobilen Endgerät des Kunden.

2) „Zahlungsempfänger“ im Sinne dieser Nummer 4 ist das Handels- bzw. Dienstleistungsunternehmen, das Wero-Zahlungen akzeptiert.

3) Die Zahlungen werden im Rahmen des von EPI betriebenen Systems nach dessen technischen Vorgaben abgewickelt.

4.2. Allgemeine Regelungen zur Autorisierung und Ausführung von Zahlungen im Online-Handel
1) Bei Wero-Zahlungen im Online-Handel werden die Zustimmung des Kunden (Autorisierung) und die Ausführung der Echtzeitüberweisung getrennt voneinander betrachtet.

2) Hat der Kunde mehrere Girokonten mit Wero verknüpft, wählt er vor der Autorisierung das Girokonto aus, das er für die konkrete Zahlung im Onlinehandel nutzen möchte.

3) Die ING informiert den Zahlungsempfänger nach erfolgter Autorisierung über das Ergebnis der Zustimmung.

4) Die tatsächliche Ausführung der Echtzeitüberweisung kann entweder unmittelbar nach der Autorisierung, zeitlich aufgeschoben, ereignisabhängig, wiederkehrend oder nach Betätigung eines Ein-Klick-Buttons erfolgen.

5) Der Zahlungsempfänger teilt EPI mit, wenn die Ausführungsvoraussetzungen für eine Zahlung eingetreten sind (sog. „Fälligkeitsmeldung").

6) EPI gleicht eingehende Fälligkeitsmeldungen der Zahlungsempfänger mit der zuvor erteilten Zustimmung des Kunden ab und informiert die ING über das Vorliegen der Ausführungsvoraussetzungen. Die ING führt daraufhin die entsprechende Echtzeitüberweisung aus.

4.3. Sofortige Zahlungen im Online-Handel
1) Eine Wero-Zahlung im Online-Handel erfordert zunächst die Erfassung einer vom Zahlungsempfänger verwendeten und von EPI zugelassenen Wero-Kennung, z. B. eines QR-Codes, mittels der ING App auf dem mobilen Endgerät des Kunden.

2) Nach erfolgter Erfassung des Zahlungsvorgangs kann der Kunde zustimmen, dass die Zahlung unmittelbar nach der Autorisierung ausgeführt wird (sofortige Zahlung).

3) Nach Zugang der Autorisierung bei der ING ist ein Widerruf des Zahlungsauftrags nicht mehr möglich.

4.4. Ereignisabhängige Zahlungen
1) Der Zahlungsplan „ereignisabhängige Zahlung" ermöglicht es dem Zahlungsempfänger im Online-Handel, zunächst die Zustimmung des Kunden einzuholen und einen Zahlungsauftrag zur Autorisierung für einen vorläufigen Betrag zu veranlassen.

2) Die Ausführung der Zahlung über den endgültigen Betrag erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt und wird durch den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst.

3) Dieser Zahlungsplan dient der Absicherung einer Zahlung und verschafft dem Zahlungsempfänger eine Zahlungsgarantie bis zur Höhe eines vorautorisierten Betrags. Er wird eingesetzt, wenn der endgültige Zahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Autorisierung noch nicht feststeht und die Zahlung nicht sofort ausgeführt wird (z. B. bei Mietwagen- oder Hotelbuchungen).

4) Im Rahmen dieses Zahlungsplans stimmt der Kunde der Belastung seines Zahlungskontos bis zu einem festgelegten Höchstbetrag zu.

5) Die tatsächliche Ausführung erfolgt durch eine oder mehrere Teil- oder Abschlusszahlungen bis zur Höhe des autorisierten Höchstbetrags.

6) Geht innerhalb von 10 Kalendertagen nach erfolgter Autorisierung keine Fälligkeitsmeldung bei der ING ein, wird der vorgemerkte Betrag vollumfänglich freigegeben und die Zustimmung wird gegenstandslos.

7) Erfolgt die Ausführung zu einem geringeren Endbetrag, gibt die ING die Differenz zwischen autorisiertem Höchstbetrag und Endbetrag frei.

8) Der Kunde kann seine Zustimmung nach Zugang der Autorisierung bei der ING nicht mehr widerrufen.

9) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach Belastung geltend gemacht wird. Die ING erstattet den Betrag innerhalb von zehn Geschäftstagen oder teilt dem Kunden die Ablehnungsgründe mit.

4.5. Wiederkehrende Zahlungen
1) Der Kunde kann mit dem Zahlungsempfänger im Online-Handel einen Zahlungsplan für wiederkehrende Zahlungen vereinbaren (z.B. für Abonnements oder Ratenzahlungen).

2) Mit der Autorisierung des Zahlungsplans erteilt der Kunde seine Zustimmung zur zukünftigen wiederkehrenden Ausführung einzelner Echtzeitüberweisungen ohne erneute Autorisierung; die ING kann im Einzelfall eine erneute Zustimmung verlangen.

3) Widerruf: Der Kunde kann die Zustimmung zu künftigen wiederkehrenden Zahlungen bis zum Ende des Geschäftstags vor der geplanten Ausführung mit Wirkung für die Zukunft in der ING App widerrufen; bereits autorisierte und ausgeführte Zahlungen bleiben unberührt.

4.6. Ein-Klick-Zahlungen
1) Der Zahlungsplan für Ein-Klick-Zahlungen ermöglicht es dem Online-Händler, die Zustimmung des Kunden zu zukünftigen, vom Kunden ausgelösten Zahlungsvorgängen einzuholen.

2) Im Rahmen der Autorisierung vereinbaren der Kunde und der Online-Händler die Bedingungen für zukünftige Ein-Klick-Zahlungen (wie z.B. das Ablaufdatum der erteilten Zustimmung, ein monatliches Limit oder die Anfrage, den Händler als vertrauenswürdigen Zahlungsempfänger zu hinterlegen), um für die von der Zustimmung erfassten zukünftigen Zahlungen auf eine starke Kundenauthentifizierung verzichten zu können, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3) Der Kunde kann seine Zustimmung nur für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf für eine spezifische Ein-Klick-Zahlung ist daher stets nur bis zur Betätigung des Ein-Klick-Buttons möglich.

4.7. Freiwilliges Streitbeilegungsverfahren über EPI
1) Im Rahmen von Wero-Zahlungen im Online-Handel kann der Kunde, unbeschadet der in Abschnitt 11 „Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren" geregelten Rechte und soweit von EPI bereitgestellt, über die ING App ein freiwilliges Streitbeilegungsverfahren nutzen.

2) Die Entscheidung über eine etwaige Erstattung trifft nicht die ING; die Einzelheiten ergeben sich aus den EPI-Vorgaben.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

1) Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine für die Nutzung von Wero verwendeten biometrischen Merkmale (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung), den Entsperrcode seines mobilen Endgeräts, die mobile PIN für die ING App sowie das mobile Endgerät vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde muss sicherheitsrelevante Software-Updates des Betriebssystems seines mobilen Endgeräts sowie der ING App zeitnah nach deren Bereitstellung installieren.

2) Bei Nutzung des Suchdienstes für Wero-Nutzerkennungen teilt der Kunde der ING nur solche Wero-Nutzerkennungen anderer Wero-Teilnehmer mit, deren Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Suchdienstes für Wero-Nutzerkennungen kennt. Vor der Nutzung des Suchdienstes für Wero-Nutzerkennungen vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen Wero-Nutzerkennung. Hat der Kunde Zweifel bezüglich der Korrektheit oder Aktualität, überprüft er die vorgesehene Wero-Nutzerkennung bevor er sie zur Nutzung des Suchdienstes für Wero-Nutzerkennungen der ING mitteilt.

6. Anzeigepflichten des Kunden; Nutzungssperre; Sperren von Kontakten

1) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen von der Ausführung des Auftrags durch die ING unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking.

2) Der Kunde muss der ING den Verlust oder Diebstahl seines mobilen Endgeräts mit der ING App, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung von Wero unverzüglich anzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt oder einen entsprechenden Verdacht hat (Sperranzeige). Zur Erfüllung dieser Pflicht genügt die formlose Benachrichtigung der ING. Darüber hinaus ist der Kunde unabhängig und zusätzlich zu einer Sperranzeige verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch seines mobilen Endgeräts und/oder der ING App unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

3) Der Kunde kann, sofern verfügbar, einzelne andere Wero-Teilnehmer in der Weise sperren, dass diese Wero-Teilnehmer nicht in der Lage sind, den Kunden als Wero-Teilnehmer zu erkennen und Echtzeitüberweisungen an den Kunden mittels Wero vorzunehmen, bis der Kunde die Sperre aufhebt.

4) Die ING darf die Verwendung von Wero in der ING App sperren, wenn

- die Berechtigung des Kunden zur Nutzung von Wero entfallen ist,
- die ING berechtigt ist, die Vereinbarung mit dem Kunden über die Nutzung von Wero aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der individualisierten Authentifizierungselemente des Kunden die Sperrung rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung von Wero besteht oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Einrichtung oder Verwendung eines Authentifizierungselements des Kunden oder von Wero auf einem mobilen Endgerät des Kunden besteht.

7. Ergänzende Regelungen

1) Über die aus den Wero-Zahlungen resultierenden Belastungsbuchungen auf dem Girokonto und ggf. den dafür berechneten Entgelten informiert die ING den Kunden auf die im Girokontovertrag vereinbarte Art und Weise und Häufigkeit.

2) Zudem erhält der Kunde über die ING App Informationen zur Ausführung von Wero-Zahlungen, zu Wero-Zahlungsanforderungen und -ablehnungen, den Empfang von Wero-Zahlungen sowie zu von Wero-Teilnehmern erhaltenen oder an sie übermittelten Nachrichten. Informationen über Wero-Zahlungen erhält der Kunde darüber hinaus aus der über das Internetbanking abrufbaren Umsatzliste.

3) Die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen über Wero-Zahlungen werden durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen aus Wero-Zahlungen auf dem in laufender Rechnung geführten Girokonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt.

Neben den Rechnungsabschlüssen erhält der Kunde für das Girokonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug), aus dem sich auch die Umsätze aus Wero-Zahlungen ergeben.

Die Erteilung des Rechnungsabschlusses und die Unterrichtung über die Umsätze erfolgt durch Einstellung des Rechnungsabschlusses und der Kontoauszüge in die Post-Box.

4) Die vorvertraglichen Informationen werden dem Kunden vor dem Abschluss der Vereinbarungen über Wero-Zahlungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

5) Die ING unterrichtet den Kunden im Fall eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken und einer damit ggf. verbundenen Sperre von Wero über die ING App.

6) Soweit in diesen Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für die Nutzung der Wero-Funktionen ergänzend folgende Bedingungswerke:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Vereinbarungen zum Girokonto und zu eingeräumten/geduldeten Kontoüberziehungen
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking
- Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen (nur bis zur geplanten Integration der Regelungen zur Echtzeitüberweisung in die Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

8. Haftung

8.1. Haftung der ING

1) Die Haftung der ING im Zusammenhang mit der Nutzung der Wero-Funktionen richtet sich nach Nummer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nummer 2.3 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr und Nummer 14.1 der Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking.

2) Der Kunde muss die ING spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seines Zahlungskontos mit der Wero-Zahlung darüber unterrichten, falls es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Wero-Zahlung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Ausschlussfrist beginnt nur, wenn die ING den Kunden über die Wero-Zahlung ordnungsgemäß unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

3) Schadensersatzansprüche wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags über eine Wero-Zahlung kann der Kunde im Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung der ING auch nach 13 Monaten geltend machen, wenn der Kunde ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.

4) Die ING haftet dem Kunden gemäß § 675u BGB und erstattet ihm den Zahlungsbetrag bei nicht autorisierten Wero-Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, der auf den Tag folgt, an welchem der ING angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht vom Kunden autorisiert wurde oder die ING auf andere Weise davon Kenntnis erlangt hat.

5) Ansprüche gegen die ING sind ausgeschlossen, wenn die anspruchsbegründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

6) Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Wero-Zahlungen kann der Kunde von der ING die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags und etwaiger angefallener Entgelte und Zinsen auf seinem Girokonto bzw. die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verlangen, soweit die Wero-Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Im Fall einer verzögerten Ausführung eines autorisierten Wero-Zahlungsauftrags kann der Kunde von der ING verlangen, dass diese vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Wero-Zahlungsauftrag rechtzeitig ausgeführt worden.

7) Ansprüche des Kunden gegen die ING bestehen nicht, soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Kunden verwendeten fehlerhaften Nutzerkennung ausgeführt wurde.

8.2. Haftung des Kunden – Anzeigepflicht

1) Kommt es bei der Nutzung der Wero-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der Wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, trägt der Kunde den der ING hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde der ING Änderungen, die seine Wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

2) Beruhen nicht autorisierte Wero-Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Regelungen (§ 675v Absatz 1 BGB) bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft. Die ING verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Kunden nach diesen gesetzlichen Bestimmungen.

3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Absatz 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- Wissenselemente, wie z.B. eine PIN, mündlich oder außerhalb des Internetbanking in Textform weitergibt oder ungesichert elektronisch speichert oder verkörpert zusammen mit dem Authentifizierungselement aufbewahrt oder
- Besitzelemente, z.B. das mobile Endgerät, nicht sicher verwahrt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützt oder
- hinsichtlich der Seinselemente, z.B. biometrische Merkmale wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung, nicht sicherstellt, dass auf seinem mobilen Endgerät keine solchen Elemente Dritter Personen gespeichert sind oder
- die Auftragsdaten für die Wero-Zahlung nicht vor der Bestätigung auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag überprüft oder
- die Sperranzeige nicht unverzüglich abgibt.

4) Abweichend von Absatz 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die ING vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (Seinselemente).

5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb eines Zeitraums, für den ein Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 3 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

8) Im Übrigen finden die Regelungen der Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking und der Bedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung. Nummer 14.2.1 Absatz 7 der Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking findet auf Wero-Zahlungen keine Anwendung.

9. Entgelte und Zinsen

1) Für die Nutzung der Wero-Funktionen schuldet der Kunde der ING kein separates Entgelt. Die vereinbarten Entgelte für die Nutzung des jeweiligen mit Wero verknüpften Girokontos bleiben hiervon unberührt.

2) Für Wero-Zahlungen fallen keine Zinsen an. Wenn die Belastung des Girokontos des Kunden durch eine Wero-Zahlung zur Inanspruchnahme einer eingeräumten oder geduldeten Überziehung führt, ergibt sich der jeweils gültige Sollzins aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

10. Laufzeit und Kündigung

1) Der Vertrag über die Nutzung der Wero-Funktionen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2) Der Kunde kann den Vertrag über die Nutzung von Wero jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Der Kündigung von Wero steht es gleich, wenn der Kunde

- die Aktivierung der Wero-Funktionen in der ING App auf seinem digitalen Endgerät löscht,
- seine mit Wero verknüpften Girokonten bei der ING kündigt oder
- die Vereinbarungen zum Internetbanking inklusive Post-Box und Telebanking kündigt.

3) Eine weitere Nutzung der Wero-Funktionen nach erfolgter Kündigung ist erst nach erneuter Aktivierung des Kunden für die Nutzung der Wero-Funktionen möglich.

4) Bereits vom Kunden autorisierte ereignisabhängige Zahlungen können auch nach erfolgter Kündigung von Wero noch ausgeführt werden. Wiederkehrende Zahlungen werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr ausgeführt.

5) Die ING kann den Vertrag über die Nutzung von Wero nach diesen Nutzungsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen.

11. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

1) Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der ING wenden. Die ING wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

2) Die ING nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der ING den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

3) Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

4) Zusätzlich zu den vorgenannten Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren steht dem Kunden auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage offen.

12. Änderungen des Leistungsumfangs und der Nutzungsbedingungen

1) Der Kunde kann die Wero-Funktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der ING jeweils angeboten werden. Die ING behält sich vor, den Umfang der Wero-Funktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Wero-Funktionen und Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen.

2) Für Änderungen dieser Nutzungsbedingungen gilt Nummer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen**. Aus Ihrer Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**. Der Widerruf ist zu richten an:

ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, E-Mail: vertrag@ing.de, Telefon: 069 / 50 50 90 69

Online-Widerrufsfunktion
Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online ausüben. Sie finden die Online-Widerrufsfunktion in der Fußzeile der Website https://www.ing.de/ unter dem Stichpunkt „Vertrag widerrufen". Die Online-Widerrufsfunktion ist auch direkt unter https://produkte.banking.ing.de/pub/widerruf abrufbar. Wenn Sie Ihre Widerrufserklärung über diese Online-Funktion abgegeben haben, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:
1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, während dessen die gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:
4. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
7. zur Kommunikation
 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 aa) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 bb) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Bei Nichtausübung eines Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Widerrufsfolgen
Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise
Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

87.751/08.26/3511/04